

Abstract

Titel: Die Kindeswohlabklärung der KESB und die Rolle der Sozialen Arbeit

Kurzzusammenfassung: Die Arbeit beschreibt die Entstehung des Arbeitsfeldes des Kinderschutzes, wie eine Kindeswohlabklärung in der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ausgestaltet wird und welchen Beitrag die Soziale Arbeit leistet, um zu einer würdevollen Lösung der Gefährdungslage zu kommen.

Autor(en): Tommaso Iacovelli

Referent/-in: -

Publikationsformat: BATH
 MATH
 Semesterarbeit
 Forschungsbericht
 Anderes

Veröffentlichung (Jahr): 2020

Sprache: deutsch

Zitation: Iacovelli, Tommaso (2020). *Die Kindeswohlabklärung der KESB und die Rolle der Sozialen Arbeit*. Unveröffentlichte Bachelorarbeit, FHS St.Gallen, Fachbereich Soziale Arbeit.

Schlagwörter (Tags): KESB, Kindeswohlabklärung, Kinderschutz, Soziale Arbeit

Ausgangslage:

Durch die Revision des ehemaligen Vormundschaftsrechts im Jahre 2013 entstand die neue und professionalisierte Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Die Revision beabsichtigte, den Grundsatz der Verhältnismässigkeit, das Selbstbestimmungsrecht sowie den Zusammenhalt und die Solidarität der Familie massgeblich zu stärken. Zudem wurde in der Ausgestaltung der Behörde die Interdisziplinarität gesetzlich verankert und mit dem Prinzip der Subsidiarität eine Maxime geschaffen, an der sich die Anordnung von Unterstützung und zivilrechtlichen Massnahmen zu orientieren hat. Des Weiteren müssen in der Ausführung des gesetzlichen Auftrages der Behörde nationale und internationale Gesetze und Konventionen beachtet werden. Die KESB führt im Auftrag des Staates Kindeswohlabklärungen durch, um anschliessend nach Lösungen zu suchen, um die Gefährdungslage eines Kindes abzuwenden. Dabei kommt der Sozialen Arbeit eine wichtige Rolle zu und ist dementsprechend ein fester Bestandteil der KESB.

Ziel:

Diese Arbeit ermöglicht es, sich einen Überblick über das Tätigkeitsfeld der KESB zu verschaffen. Im Besondern wird auf den Prozess der Kindeswohlabklärung eingegangen und dargelegt, wie die Soziale Arbeit diesen mitgestaltet. Das Ziel ist es, folgende Fragen zu klären: Was ist der Auftrag einer KESB? Wie ist die KESB aufgebaut? Wie kam es dazu, dass das alte Vormundschaftsrecht als revisionsbedürftig angesehen wurde? Welche gesetzlichen Grundlagen prägen die Arbeit in einer KESB? Wie sieht der Prozess der Kindeswohlabklärung im Einzelnen aus? Welche Rolle nimmt dabei die Soziale Arbeit ein und welche berufsspezifischen Perspektiven fliessen in den Prozess ein?

Vorgehen:

Die Bachelor Thesis befasst sich in einem ersten Schritt mit der Entstehung des historisch gewachsenen Arbeitsfelds des Kinderschutzes. Es wird aufgezeigt, wie der gesellschaftliche Wandel veränderte Wert- und Normvorstellungen hervorbrachte und dadurch die Vorstellung von Kindheit und Erziehung beeinflusste, was dazu führte, dass dem Staat gewisse Aufgaben übertragen wurden.

Zudem wird auf die Grund- und Menschenrechte eingegangen, welchen in der Tätigkeit in einer KESB eine grosse Bedeutung zukommt. Es werden laufend Bezüge zu ausgewählten Artikeln des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, der Schweizerischen Bundesverfassung

sowie der internationalen UNO-Kinderrechtskonvention hergestellt. Anschliessend wird darauf eingegangen, was unter den zentralen Begriffen wie Kindeswohl und Kindeswille verstanden und wie damit in der Praxis gearbeitet wird.

Nachdem aufgezeigt wurde, was der Auftrag der KESB ist, wie sich ihr Arbeitsfeld entwickelt hat und welche rechtlichen Grundlagen dabei relevant sind, wird in einem zweiten Schritt das Vorgehen in der Kindeswohlabklärung dargestellt. Hierbei wird auf die verschiedenen Schlüsselprozesse der Kindeswohlabklärung eingegangen. Zudem werden die zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen vorgestellt.

Im dritten Schritt wird auf die Soziale Arbeit im Kontext der KESB Bezug genommen. Dabei wird analysiert, welche Kompetenzen Professionelle der Sozialen Arbeit in den Prozess der Kindeswohlabklärung einbringen und was die Rolle der Sozialen Arbeit ausmacht.

Erkenntnisse:

Die Entstehung des Arbeitsfeldes der KESB und des Kindesschutzes im Allgemeinen, ist auf eine lange und vielfältige Entwicklungsgeschichte zurückzuführen. Dabei spielten viele Faktoren, namentlich die Aufklärung, aber auch die Industrialisierung, die Entstehung von neuen Familienformen, das neue Bild von Kindheit und Erziehung sowie neu entstandene gesetzliche Grundlagen eine zentrale Rolle. Das alles führte dazu, dass nach und nach Schutzaufgaben dem Staat übertragen wurden und es zu einer Institutionalisierung des Kinderschutzes kam. Das Vormundschaftsrecht vom Jahre 1912 wurde in der nachfolgenden Zeit kaum verändert. Das führte dazu, dass die gesetzliche Grundlage immer weniger den gesellschaftlichen Bedingungen entsprach und so der Appell auf Bundesebene dazu führte, dass veraltete Vormundschaftsrecht zu revidieren. So entstand im Jahre 2013 die professionell aufgebaute Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Zentrale Revisionsanliegen waren, das «Wohl der Schwachen» zu stärken, die Solidarität innerhalb der Familie zu fördern und die Möglichkeit, zivilrechtliche Massnahmen an die persönliche Situation anzupassen. Zudem wurde durch die interdisziplinäre Zusammensetzung der Fachbehörde eine multiperspektivische Fallbearbeitung ermöglicht, die so umfangreich wie möglich alle Dimensionen der biopsychosozialen Diagnose berücksichtigt. Dadurch hat die Soziale Arbeit eine Anerkennung der Profession als wesentlicher Bestandteil bei der Einschätzung von Gefährdungslagen erfahren.

Die schrittweise Entwicklung der internationalen Kinderrechtskonvention kann als ein Meilenstein im Schutz von Kindern und Jugendlichen verstanden werden. Sie geniesst von sämtlichen internationalen Konventionen weltweit die grösste Akzeptanz. Dies kann durchaus als

eine Bewusstwerdung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen verstanden werden und ist von fast allen Ländern der Welt ratifiziert worden. Auch wenn die UNO-Kinderrechtskonvention keine direkt rechtlich bindende Wirkung hat, so fliessen ihre Grundgedanken zum Schutz von Kindern und Jugendlichen über die Verfassung der Länder in die Gesetzgebung ein. Die Entstehungsgeschichte ist geprägt von vielen Rückschlägen und benötigte lange Zeit, um in ihrer Wichtigkeit erkannt zu werden. Da zivilrechtliche Massnahmen tiefgreifende Einschnitte in das Leben von Betroffenen bedeuten, spielen Menschenrechte dabei eine wesentliche Rolle. Sie definieren unabdingbare Voraussetzungen, die ein Leben in Würde ermöglichen. Zudem wird mit dem Kerngehalt die Unantastbarkeit von gewissen Rechten eines Menschen konstituiert.

Ein zentraler Begriff im Kinderschutz stellt das Kindeswohl dar. Er wird in keinem rechtlichen Regelwerk definiert und seine Anwendung erfolgt nicht einheitlich. Dies ist beabsichtigt, denn was genau das Kindeswohl bedeutet oder wie dies geschützt werden kann, muss bei jedem Einzelfall individuell ausgemacht werden. Das Kindeswohl vereint verschiedene Facetten des Lebens eines Kindes, und daraus ist die Notwendigkeit abzuleiten, die Einschätzung des Wohlergehens eines Kindes stets interdisziplinär vorzunehmen.

Die Eltern eines Kindes sind grundsätzlich für das Wohlergehen des Kindes verantwortlich. Können die Eltern diese Verantwortung (vorübergehend) nicht übernehmen, so kümmert sich der Staat darum. Dabei bedeutet dies auch immer ein Eingriff in die Rechte der Eltern. Wird dem Kind das rechtliche Gehör gewährt, so müssen Kenntnisse über die Entstehung des Willens des Kindes vorhanden sein. Dabei wird beurteilt, wie der Wille des Kindes zu einer bestimmten Sache entsteht und welche Motivationen und Absichten dahinterstecken. Oft können Kinder gewisse Situationen und ihre Folgen beispielsweise bei einer Fremdplatzierung noch nicht richtig einschätzen, dies muss von den abklärenden Fachpersonen berücksichtigt werden.

Der Prozess der Kindeswohlabklärung ist ein sehr komplexer und vielschichtiger Vorgang. Dabei werden Einschätzungen vorgenommen, die aufgrund von Gesprächen mit den betroffenen Personen, Hausbesuchen, ärztlichen Berichten, psychiatrischen Gutachten sowie durch Informationen aus dem sozialen Umfeld erfolgen. Der Abklärungsauftrag besteht darin, aus einer Fülle von Informationen und Eindrücken eine Einschätzung vorzunehmen, ob eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben ist oder nicht. Gerade im Abklärungsprozess, aber auch als Behördenmitglied können Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter ihre Kompetenzen gewinnbringend einbringen. Um eine Einschätzung umfassend vorzunehmen, muss die abklärende Fachperson systemisch und lebensweltorientiert vorgehen, viel Vernetzungsarbeit leisten und fähig sein, ein tragfähiges Arbeitsbündnis im Zwangskontext herzustellen. Solche

Voraussetzungen bringen Professionelle der Sozialen Arbeit mit. Durch ihr Mitwirken werden die Perspektiven von anderen Disziplinen optimal ergänzt.

Literaturquellen:

Akkaya, Gülcan, Reichlin, Beat & Müller, Meike (2019). *Grund- und Menschenrechte im Kindes- und Erwachsenenschutz. Ein Leitfaden für die Praxis*. Luzern: interact.

Biesel, Kay & Urban-Stahl, Ulrike (2018). *Lehrbuch Kinderschutz*. (1. Auflage 2018). Weinheim: Beltz Juventa.

Biesel, Kay, Fellmann, Lukas, Müller, Brigitte, Schär, Clarissa & Schnurr, Stefan (2017). *Prozessmanual. Dialogisch-systemische Kindeswohlklärung*. Bern: Haupt Verlag.

Häfeli, Christoph (2016). *Grundriss zum Kindes- und Erwachsenenschutz* (2., überarb. Aufl.). Bern: Stämpfli.

Heck, Christoph (2018). Überblick über die Akteure und deren Aufgaben. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (S. 91-99) (2., aktualis. Aufl.). Bern: Haupt.

Rosch, Daniel (2018a). Kindes- und Erwachsenenschutz als Teil des schweizerischen Sozialrechts. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (S. 22-29) (2., aktualis. Aufl.). Bern: Haupt.